

**Richtlinien zur Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften
zur Betreuung pflegebedürftiger und demenzkranker Menschen
im Landkreis München
vom 22.10.2007**

Der Landkreis München erlässt auf der Grundlage von Art. 71 ff. AGSG und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften zur Betreuung pflegebedürftiger und demenzkranker Menschen:

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, die Pflegeinfrastruktur des Landkreises München durch Einrichtung ambulant betreuter Wohngemeinschaften für pflegebedürftige und demenzkranke Menschen auf- und auszubauen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine einmalige Anschubfinanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Aufwendungen eines Betreibers einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft.

Dies können insbesondere in der Anlaufphase (ein halbes Jahr vor Bezug sowie im ersten Betriebsjahr) sein:

- Kosten zur barrierefreien Wohnraumgestaltung (Umbau/Modernisierung)
- Kosten der Grundausstattung für Sanitärräume oder Wohnküchen
- Sachkosten, wie z. B. Ausstattung Gemeinschaftsraum
- Personalkosten

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Betreiber, der für die Umsetzung des inhaltlichen Konzeptes verantwortlich ist.

Betreiber kann sein:

- ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und die ihm angeschlossene Organisation
- ein eingetragener Verein (mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit)
- eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts
- ein sonstiger Anbieter auf dem Pflegesektor

wobei der jeweilige Einrichtungsbetreiber von den Pflegekassen anerkannt sein muss.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Inhaltliche Voraussetzungen

Der Betreiber erhält eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien. Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

- 4.1.1** Der Betrieb der ambulant betreuten Wohngemeinschaft entspricht den jeweils aktuell geltenden Qualitätsstandards entsprechend der Qualitätsvorgaben des SGB XI.
- 4.1.2** Das Betreiberkonzept hat zu enthalten:
- den Leitgedanken in Bezug auf
 - die gegenseitige Hilfe
 - die besondere Qualität des Zusammenlebens
 - die selbstbestimmte Organisation des Gemeinschaftslebens durch die Bewohnerinnen und Bewohner
 - die Zielgruppe
Dabei soll die Stärke der Wohngemeinschaft 8 Personen nicht überschreiten.
 - die Mitwirkung der Bezugsperson(en); z.B. Angehörige, gesetzliche Betreuer
 - die Vernetzung
Die Einrichtung arbeitet nach dem Grundsatz der Vernetzung und ist zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit.
 - die Selbstverpflichtung der Beteiligten, die Qualität der Pflegeleistungen nach § 80 SGB XI zu sichern
 - die Vertragsgestaltung (z. B. Preis-/Leistungsverhältnis, Mitbestimmung, Wahl der Dienstleister, Kündigungsklauseln, Auszugskriterien)
 - den Zeitraum des möglichen Verbleibs in der Wohngemeinschaft
Dabei muss der dauerhafte Verbleib in der Wohngemeinschaft abhängig von der Sicherstellung der Pflege, Betreuung und Versorgung sowie ggf. der Kostenübernahme der Vertragspartner (Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Sozialhilfeträger) sein. Empfohlen wird eine vertragliche Regelung für den Fall des Eintritts höchsten Pflege- und Betreuungsbedarfes.
 - die strukturelle Trennung der verschiedenen Vertragspartnerinnen und -partner (Vermietung, Betreuung, Pflege)

- das Wohnraumkonzept
Dabei sind Barrierefreiheit des Wohnraums sowie gemeinschaftsfördernde Elemente Voraussetzung.
- den Nachweis über das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialhilfeträgern über die Kostenübernahme

4.2 Formelle Voraussetzungen

- 4.2.1** Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Förderung nicht begonnen werden.
- 4.2.2** Der Einrichtungsbetreiber weist schlüssig nach, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Soweit Zuschüsse anderer Stellen vor der verbindlichen Förderentscheidung des Landkreises nicht verbindlich zugesagt werden können, reicht die Inaussichtstellung dieser Förderung aus.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung durch den Landkreis erfolgt als Modellprojektförderung im Rahmen einer einmaligen Anschubfinanzierung (Festbetragsförderung).

5.2 Höhe der Förderung

Die Entscheidung über die Höhe der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung des Kreistages sowie der haushaltsrechtlichen Situation des Landkreises.

Sie beträgt einmalig bis zu 25.000 € je ambulant betreuter Wohngemeinschaft.

6. Antragsverfahren

- 6.1** Die Antragstellung erfolgt schriftlich beim Landratsamt München.
- 6.2** Der Antrag hat alle entscheidungsrelevanten Tatsachen zu enthalten, insbesondere:
- das inhaltliche Konzept (vgl. Ziffer 4.1)
 - das Personalkonzept incl. Stellenplan, Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter sowie ein Personalentwicklungskonzept
 - die Kostenkalkulation (Investitionskosten-/Finanzierungsplan)
 - den Nachweis der tatsächlichen Umsetzung, z. B. durch Vorlage eines längerfristigen Mietvertrages
 - die Betriebskostenkalkulation incl. der Darstellung der Refinanzierung
 - die Höhe der beantragten Förderung

Auf Anforderung sind bestimmte entscheidungsrelevante Tatsachen zu erläutern bzw. nachzuweisen.

7. Bewilligung, Zweckbindung und Auszahlung

- 7.1 Die Förderentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung des Kreistages München.
- 7.2 Liegen mehrere Förderanträge vor und würden deren Bewilligungen die Höhe der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, kann der Landkreis die Auszahlung der Förderung auf mehrere Jahre verteilen.
- 7.3 Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass die Mittel für die geförderte ambulant betreute Wohngemeinschaft entsprechend demwendungszweck verwendet werden.
- 7.4 Bei Änderung des Nutzungszweckes bzw. wenn keine entsprechende Nutzung mehr erfolgt, ist dies dem Landratsamt München unverzüglich mitzuteilen. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich einer Rückforderung.
- 7.5 Die geförderte Wohngemeinschaft hat ihr Angebot vorrangig für Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Landkreis zur Verfügung zu stellen.
- 7.6 Die Anschubfinanzierung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- 7.7 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines Nachweises über die tatsächlich angefallenen Kosten.
- 7.8 Ein schriftlicher Verwendungsnachweis ist vorzulegen. Eine Vor-Ort-Überprüfung bleibt dem Landratsamt vorbehalten.
- 7.9 Eine Nachfinanzierung der geförderten Maßnahme ist ausgeschlossen.
- 7.10 Die Förderzusage ergeht schriftlich.

8. Mehrfachförderungen

Eine Überförderung ist auszuschließen.

9. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.